



SGB VIII – §62

Kindertagesstätten und Kindergarten

Datenweitergabe bei Trennung und Scheidung

Quellen:

Bundesdatenschutzgesetz
Frankfurter Kommentar
Schneider zu SGB VIII §8a

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo publiziert in unregelmäßigen Abständen Scripte zur Diskussionsgrundlage in Arbeitskreisen der Landkreise oder politischen Parteien.

Die Scripte enthalten in der Regel keine vollständigen Ausarbeitungen und bieten deshalb natürlich Raum für Gegenargumentationen. Diesen verschließen wir uns nicht und bieten den Dialog in sozialpolitischen / rechtspolitischen Arbeitsgruppen oder auf sonstigen politischen Veranstaltungen an.

Uns ist bekannt, dass die Darstellung eines „IST“ - Zustandes in der Regel von den betroffenen Professionen bestritten wird. Dies ist normal, der Gegenbeweis nur schwer anzutreten weil hinter verschlossenen Türen verhandelt wird. Auch wir achten die Privatsphäre einer privaten Person. Oft stehen aber jene Privatpersonen auch in öffentlichen Runden als Gesprächspartner zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse haben, fragen Sie einfach an, auch dann wenn Sie nicht in unserem Sprengel ansässig sind.

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo
Postfach 1120
85541 Kirchheim

Telefon: +49 89 904 809 43
Telefax: +49 89 904 809 45
Mail: einlauf@arge-famR.org

Download der Scripte zur freien Vervielfältigung unter:
www.arge-famr.org

Zitiervorschlag: AGFamR mo XIII-62

Vorwort:

Viel zu oft gehen Helfer überraschend sorglos mit Daten und Informationen um, ob der Feuerwehrmann der über den nächtlichen Einsatz berichtet oder eben auch Mitarbeiter der kommunalen Jugendhilfe.

Eine kommunale Einrichtung und eben auch ein Teil der kommunalen Jugendhilfe ist der Kindergarten, der Hort oder auch die Ganztagesstätte. Anders die Schule. Sie ist Pflicht, nur hier greift der Staat per Gesetz in die Erziehung der Eltern ein, diesem Eingriff können sich die Eltern nicht entziehen. Lehrer sind staatlich ausgebildete Paedagogen.

Der Kindergarten ist eine beliebte Informationsquelle für die kommunale Jugendhilfe die bei Trennung und Scheidung auf den Plan gerufen wird. Die Sachbearbeiter des Landkreises befragen das Personal des Kindergartens und schreiben das Gesagte nieder und reichen es in Verbindung mit ihrer Stellungnahme bei Gericht ein. Gleichsam handeln die Gutachter. Beide geben vor, ohne die Informationen nicht ordentlich arbeiten zu können.

Stellung:

Der Kindergarten gehört zu den Leistungen des SGB VIII. Wenn ein Kind einen Kindergarten besucht, unterliegt der Kindergarten dem Sozialgesetzbuch – und damit dem Sozialdatenschutz.

Alles was das Personal über die Kinder und deren Eltern erfahren sind private Geheimnisse. Sie bestehen aus dem, was das Personal, die einzelne Betreuerin, selbst mit dem Kind wahrnimmt, also sieht, hört, spürt und riecht. Weiter aus dem, wie die Betreuerin die Eltern(teile) wahrnimmt und letztlich, was Kollegen oder sonstige Dritte über das Kind oder die Eltern erzählen oder angeben, wahrgenommen zu haben.

Beide Eltern und die Kinder haben einen Anspruch darauf, dass keine Informationen nach Außen dringen. Darauf ist das Vertrauen der Eltern in das Personal des Kindergartens begründet. Fehlt das Vertrauen wird das Kind nicht mehr dorthin gebracht oder das Kind gegen das Personal ausgerichtet. Im Schlimmsten Fall wird das Kind von den Eltern der Gesellschaft entzogen.

Trennung & Scheidung

Bei Verfahren um das Sorgerecht bzw. um Teilbereiche wie Aufenthaltsbestimmungsrecht, also wenn es darum geht wo das Kind zukünftig leben soll, geht es nicht um die „Kindeswohlgefährdung“. Es geht darum, was dem Wohl des Kindes am Besten entspricht.

Äußern sich betreuende Mitarbeiterinnen gegenüber dem „Jugendamt“ oder der Gutachterin so handeln sie in dem Irrtum, Gutes zu tun.

Sie können nicht beeinflussen, was und wie die Mitarbeiterin vom Jugendamt oder die Gutachterin das Gesagte an das Gericht weitergibt. Sie können nicht beeinflussen, ob sie vollständig und richtig zitiert werden.

Nicht selten kommt es vor, dass ein Elternteil bestürzt dem Kindergarten die Einlassung vom Jugendamt vorlegt und fragt: „Haben Sie das wirklich gesagt“? „Aber nein!“ wird es heißen. Lügt das Jugendamt, lügt die Gutachterin, gar der Kindergarten? Egal, es liegt bei Gericht und ist nicht mehr aus der Welt zu schaffen, wird verbreitet und bewertet. Und Misstrauen bleibt.

Die Eltern wissen nicht, was die Betreuerin preisgibt. Es ist aber natürliches Recht eines jeden Menschen, selbst zu bestimmen, was wem über die eigenen persönlichen Umstände preisgegeben wird.

Deshalb ist eine vorgelegte „Schweigepflichtentbindung“ oft eine unter Zwang erpresstes Alibi für die Gutachterin oder das Jugendamt. Ein Verweigern der „Schweigepflichtentbindung“ kommt vor Gericht einfach nicht gut an, es scheint ja dann fast so, man habe was zu verbergen.

Zum Wesen der juristischen Auseinandersetzung gehört es, auf die schlechten Äpfeln des Anderen zu zeigen. Zum Wesen der kommunalen Jugendhilfe und der Gutachterin gehört es, auf die schlechten Eigenschaften des Elternteils zu zeigen und diese zu bewerten.

Am Schluss der Betrachtung reden alle nur noch über die schlechten Eigenschaften.

Was gilt es zu tun?

Man schweige.

Berufen Sie sich auf den SGB VIII §64. Dort ist geregelt, dass Sozialdaten nur zu dem Zweck verwendet dürfen, zu welchen sie erhoben wurden und nur weitergegeben dürfen, wenn eine zu gewährende Leistung nicht gefährdet wird.

Verweisen Sie auf die unbedingte Vertrauensstellung zu den Eltern. Diese möchten Sie auf keinen Fall gefährden.

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Sie haben das Recht zu schweigen. Denn auch Sie können sich irren.